

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

9. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 04.02.1972“ vom 12.03.2008

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 15 Abs. 2 und 23 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 04.02.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„g) Beginnend am nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 11/28 der Flur 1 der Gemarkung Reinfeld, von dort in gerader Linie nach Nordwesten 14 m der südwestlichen Straßenbegrenzung der K 75 folgend. Von dort in gerader Linie nach Nordosten abknickend, die Straße kreuzend und auf 125 m der südöstlichen Grenze des Flurstücks 18/4 der Flur 2 der Gemarkung Steinhof folgend. Von diesem Punkt in gerader Linie nach Südosten abknickend, nach 40 m auf die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze treffend, diese nach Südwesten verfolgend zum Ausgangspunkt.“

Artikel 2

Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Reinfeld niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 12.03.2008

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird die 9. Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung Reinfeld bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 23 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Naturschutzbehörde [...] bei Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift auf die Frist nach Satz 1 durch Bekanntmachung hinweist. Die Rechtsvorschrift kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Bad Oldesloe, 12.03.2008

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing